

Mr. Halle vierteljährlich 2,50 M., bei zweimonatlicher Zustellung 2,75 M., durch die Post 3,25 M., auswärts Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostanstalten angenommen. Am nächsten Zeitungsbearbeitungsunter „Saale-Zeitung“ eingetragen. Für unentgeltlich eingehende Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Rücksendung nur mit Druckausgabe: „Saale-Zig.“ gestattet. Fernsprecher der Zeitung Nr. 2535; der Redaktion Nr. 2532; Geschäftsstelle Nr. 176; Nebengeschäftsstelle (Markt 54) Nr. 2265.

Saale-Feitung.

Neununddreißigster Jahrgang.

werden die Stellenpreise oder deren Raum mit 30 Pfa. (siehe auch Seite 20) Pfa. berechnet und in der Geschäftsstelle, von welchen Anzeigenstellen und allen Anzeigen-Expositionen angenommen. Bestellen die Seite 75 Pf. Erscheint wöchentlich fünfmal; Sonntags und Montags einmal, sonst zweimal täglich.

Schriftleitung und Haupt-Geschäftsstelle: Halle, G. Braunsstraße 17; Nebengeschäftsstelle: Markt 24.

Das Ende des Absolutismus.

Robjedonosow geht. Der Boden begann ihm unter den Füßen zu schaukeln. Der feste Grund, von dem aus er Jahrzehnte hindurch an die Politik der Zaren seine reaktionären Webel anlehnte, gibt plötzlich nach. Seine eigene Kirche rebelliert gegen ihn. Die Kirche, die durch ihn den Zaren und die Politik Auslands absolut beherrschte, will aus der gefährlichen Lage, in die sie durch die Verurteilung ihres Weisens und die Verquickung mit dem Absolutismus geraten ist, sich frei machen, um die Entwicklung der Dinge ruhig abwarten zu können und den neu aufstrebenden Gewalten nicht kompromittiert gegenüber stehen zu müssen, wenn das Zarentum von der politischen Schaubühne scheidet. Sie stellt wieder Fühlung mit dem Volke, sie will wieder an Stelle eines Mittels der Regierungspolitik des Zarentums eine Justifikation mit Selbstzweck und Selbstbestimmung werden, sie will ihre alten epischen Forderungen rückwärtsloser, ungebundener und freier vertreten können. In der geistlichen Akademie sprach es bei der Weisheit des Archimandriten der Direktor Sergius unumwunden aus, die russische Kirche sehe am Vorabend ihrer Befreiung von der Staatskontrolle und werde ihre frühere von Gott verliehene Freiheit baldigst wiedererlangen. Wenn der Staat zusammenbricht, wird die Kirche geküßt dastehen, nach allen Richtungen frei, und ihre Kraft in sich selbst finden.

Die religiöse Selbständigkeit der russischen Kirche war im Laufe des 18. Jahrhunderts durch das Zarentum gebrochen worden. Ihre Unterwerfung unter das Zarentum war in der Hauptsache ein Werk Peters des Großen, der den im Jahre 1702 erlassenen Patriarchenbefehl von Moskau zwanzig Jahre lang unberührt ließ und im Jahre 1721 das Patriarchat vollständig beseitigte. Durch sein „geistliches Reglement“ wurde die höchste kirchliche Autorität dem Heiligen Synod übertragen, der an Stelle des Patriarchen trat. Später hat dann Katharina II. das Werk Peters des Großen vollendet, indem sie das gesamte Zarenrecht in staatlichen Besitz überführte und die Bildung und Anstellung der Geistlichen in die staatliche Gewalt übernahm. Auch die Ziele der Politik Nikolaus des Ersten führten auf denselben Bahnen weiter. Er beugte die Geistlichkeit durch strenge Kontrollbestimmungen gegen den Heiligen Synod zu einem kirchlichen Verwaltungsgorgan in Dienste des Zarentums. Robjedonosow hatte durch seine persönlichen Qualitäten die Stellung des Oberprokurators des Heiligen Synod unter den letzten beiden Zaren, — er war der Lehrer des ehemaligen Zaren, Alexander III. und der eifrige Förderer der Politik der Kaiserin-Mutter bei Nikolaus II. — zu der eines nahezu absoluten Papstes emporgehoben. Er steigerte durch seine systematische Verquickung der Politik mit der Religion den Einfluß und das Ansehen der russischen Kirche ins Ungemeine, und hielt durch sein starkes Festhalten an dem Gedanken des Absolutismus und dadurch, daß er die Hierarchie in den unbedingten Dienst der Reaktion stellte, Fortschritt und Freiheit nieder. Er machte das Zarentum der Kirche und das Volk dem Zarentum gefügig. Aber sein überhand nehmender Einfluß war nirgends von Segen für Russland, weder für den Staat, dessen Interessen er dem Heiligen Synod gegenüber zu vertreten hatte, noch für die Kirche, die in ihm den Beschützer ihrer Ansprüche beim Zaren besah. So ist es begründet, daß sich bei dem Scheitern der Zarenautorität während des letzten Jahres gegen ihn, den Vertreter der Staatsgewalt, die Vertreter der Kirche, in seiner innersten Sphäre eine starke Opposition erhob, welche die Forderung der Trennung der Kirche vom Staat ausdrückte und kirchliche Reformen verlangte, durch die die im 18. Jahrhundert verloren gegangene Selbständigkeit der russischen Kirche wieder gewonnen werden soll. Die letzten Akten der Entwicklung, welche zu dem Gegensatz zwischen dem Geheimen Oberprokurator und dem Heiligen Synod führten, waren die, daß sich zunächst das russische Ministerium mit der Frage einer Reform der orthodoxen Kirche an Haupt und Gliedern beschäftigte und am 22. März der Metropolit Antonius auf Wunsch des Präsidenten des Ministeriums ein den Wünschen der russischen Geistlichkeit entsprechendes Reformprojekt aufstellte. Gegen diese Maßnahme der liberalen Tendenzen zugängigen Regierung erhob Robjedonosow im Namen des Heiligen Synods Protest beim Zaren, den er ersuchte, die Frage der Beratung der kirchlichen Reformfrage dem Ministerium zu unterlagen, da hierfür nur der Heilige Synod kompetent sei. So wurde der Synod selbst mit der Beratung der Kirchenreform betraut. In dieser Korrespondenz protokollierte Robjedonosow gegen alle Reformverträge. Trotz seines Einpruchs erklärte sich der Heilige Synod indes für die unbedingte Notwendigkeit einer kirchlichen Verwaltungsreform. Ebenso wie im 15. und 16. Jahrhundert sollte die höchste kirchliche Autorität wieder in die Hände eines Patriarchen gelegt werden. Der Zar wurde erlaubt, einen Sobor einzuberufen, um die Wahl eines Patriarchen der russischen orthodoxen Kirche vorzunehmen. Damit war Robjedonosows Lage unhaltbar geworden. Ein selbständiges Patriarchat muß die tatsächliche Befreiung der Kirche von der Staatsgewalt bringen, während das Oberprokuratur eine Kettung der Kirche an den Staatsgewalt bedeutet. Mit der Freiheit der Kirche und der Revision des Dogmenkalenders hat die Reform nichts zu tun, sondern sie zielt nur darauf, die Kirche von der Vormundtschaft des Staates, der Bureaucratie, des Zarentums äußerlich und innerlich frei zu machen. Man muß abwarten, wie sich in diesem schwierigen Streitfall der Zar entscheidet. Ministerium und Heiliger Synod

haben sich in dem vorliegenden Falle vereint gegen Robjedonosow, um den harten Fels der Reaktion aus den Angeln zu heben. Entscheidend für den Ausgang des Oberprokurators, so wie des Heiligen Synods werden dann wohl ihre Entlassung nehmen müssen. Es fällt der Robjedonosow, dann wird in Anbetracht der Mann beiseite, der allen Reformplänen bisher den härtesten Widerstand entgegengeleitet hat. Sein unheilvoller Einfluß war ohne Grenzen. Er war es, der den Zar im Januar in einem offenen Briefe durch die Erinnerung an seinen heiligen Eid festmachte, die Gelübde seiner Vorfahren zu hüten und die Autokratie und den orthodoxen Glauben, der damit verbunden sei, beizubehalten. Er erinnerte den Zaren daran, daß er „der Gelübde Gottes“ sei, der, wenn aus sein Heer zeitweilige Niederlagen erleide, im Kampfe gegen die ungläubigen Japaner unbedingt siegen müsse. Er warnte des Zaren „geweihte und wahrhaft rechtgläubige Seele“, sich durch die „unvernünftigen Madenaktion“ seiner „Diener und Widigen“ demütigen zu lassen, welche nur die Absicht hätten, seine „autokratische Gewalt zu schwächen“ und eine Art von Generalstaaten zu schaffen. Swiatopolk-Mirskis Reformmission ist an Robjedonosows fanatischer Idee vom absolutistisch-orthodox-hierarchischen Zarenpolitikats geideert. In Finnland und den Ostprovinzen führte er den Aufstand gegen die lutherischen Deutschen, in Polen traf er die Katholiken mit seiner Verfolgung; die Altgläubigen und die Juden waren vor seinem gelötlichen Eifer nicht sicher. Er hatte Jahrzehnte lang die Leitung des inneren Staatswesens in seiner gewaltigen Hand, er, der imponierende Weis, der die Welt dem absolutistisch-orthodoxen Zarentum zu Füßen legen wollte, für das er göttliche Ehren in dem Kultus seiner Kirche ins Werk setzte. Er saß mit an dem Bau des Tempels der irdischen Gottheit der kaiserlichen Majestät des Zaren. Er half in erster Reihe, um mit Professor v. Meuser\* zu reden, an der kaiserlichen Wacht ins Ausland einen Schritt zu machen, der die Mittelpunkt eines „gottesdienstlichen, zehnjährigen Kultus“ wurde. Er half mit jenen Zustand herbeiführen, daß an den Geburts- und Namenstagen des Zaren hunderttausende von Priestern der Bureaucratie sich versammelten, und vor dem Altar des Zaren unter Abhängen von Kirchengesängen und Hymnen in verschiedenen Sprachen die Prier ihrer unauströtbaren Ergebenheit und Begeristerung der „allergeredetesten und allerberühmtesten Monarchie“ darbringen. . . Wenn er geht, was wird aus dem Zarentum, was aus dem Absolutismus? Der Zarismus bricht idell und als Kulturfaktor zusammen mit Robjedonosows Niedertritt. Er bleibt dann nur noch eine Form, ein Körper, dem die Seele entschwunden ist.

\* Siehe Professor W. v. Meuser, „Die russischen Kämpfe um Recht und Freiheit“, Halle a. S., Gebauer-Schneidersche Buchhandlung und Verlag m. v. S.

Deutsches Reich. Die marokkanische Frage.

Der Berliner „Standard“-Korrespondent, der sich in letzter Zeit als vorzüglich von Berliner Nachrichten Amt unterrichtet erwiesen hat, meldet: Wentz entwirft davon, daß der Kaiser hinsichtlich der Marokkopolitik einen festen Besatz hat, verfolgt er eine von der deutschen Regierung wohlüberlegte Politik und hält einige sehr gute Mous in der Hand. Der Kaiser hat es nicht über sich gebracht, Frankreich irgend etwas in den Interessen Deutschlands festhalten zu lassen, er hat sich, obwohl es England, Spanien und Italien in sein Vertrauen gezogen hat, Delcassé hat dies zugegeben. Dennoch kann kaum behauptet werden, daß das Fortleben Deutschlands unbeeinträchtigt war. Es ist bekannt — wenigstens dem britischen Vandalenamt — daß zur Zeit Lord Soliburs lange Zeit Verhandlungen über Marokko zwischen England und Deutschland stattfanden, die immer anesont wurden. Das Vorhaben Frankreichs war daher unfeindlich und rücksichtslos gegen Deutschland. Der Kaiser hat diese Rücksichtslosigkeit zurückgegeben, als er hierin in der unbedingten Behauptung Zallendlers dem Sultan gegenüber, daß er mit einem Mandate Europas vor ihm über die Behauptung Frankreichs in Marokko einverstanden war, Deutschland zu einem Abkommen gelangte, aber Frankreich muß erst seine Position feststellen, wie es dies vor einem Jahre hätte tun sollen. Denn wird Deutschland verhandeln, das heißt: Deutschland muß ein quid pro quo erhalten. Wenn aber Frankreich in Marokko bleibt, mit dem dann wird Deutschland unter Zurücklassung Frankreichs mit dem Sultan direkt verhandeln. Die Entscheidung liegt in Frankreich, fernere Fiktionen darüber zu vermeiden, daß es sich Deutschland gegenüber verhält, wie es sich Italien und Spanien gegenüber verhalten hat. In den Wägen der französischen Deputiertenkommission wurde gelten verifiziert, daß Delcassé die Initiative zu Verhandlungen mit Deutschland über die Marokko-Frage ergreifen wird, sobald der deutsche Vorkämpfer Herr Klobin in nach Paris zurückgekehrt sein wird.

Politik.

Es gilt als feststehend, daß der Reichstag im Herbst bereits hülftlich wieder zusammengetreten wird, um vor der Entscheidung der Reichsfinanzreform in der Gestaltung näher zu treten, in welcher sie zugunsten der Verhandlungen des Reichsabschlusses mit den einzelstaatlichen Finanzverwaltungen hervorgerufen sein wird. Inzwischen wird der nächste Reichstagsabschluß des Reichstags überhaupt zu denen gehören, die durch ein solches überredendes Maß von wichtigen Vorlagen ausgezeichnet erscheinen. In letzterer acht, wie man annehmen darf, außer dem Gegenstand über die Reichsabschlüsse der Verfassungsreform u. a. auch der Gegenstand über den Verfassungsvertrag. Dieser befindet

sich augenblicklich noch im Bundesrat und es hat keinen Zweck, die Entscheidung in dieser Hinsicht zu beschleunigen, denn der Reichstag könnte sich im laufenden Herbstabschlusse noch nicht mehr in Angriff nehmen. Zu den Vorlagen, die weiterhin in der Herbst beginnenden Tagung vorzulegen bleiben dürften, gehört der Staatsanwaltschafts-Gesetz. Nicht in letzter Linie hat die geplante Erweiterung der Nation sich im neuen Abschlusse abzuzeichnen mit der neuen Forderung vorzulegen zu bestehen. Das Reichstagsabschlüsse beschließen, nach dem Bestehen dieser Woche Sitzungen anzuhalten, man bezweifelt indes, daß das Haus so lange zusammengehalten ist.

Die Kommission zur Vorbereitung der Verfassungsreform hat am Mittwoch die erste Sitzung abgehalten. Die Sitzung wurde in der Kommission § 93, der bei einer Temperatur von mehr als 22° C. die regelmäßige tägliche Arbeitzeit vom 1. Okt. 1905 ab auf höchstens 8 1/2, vom 1. Okt. 1906 ab auf höchstens 8 Stunden erhöht und außerdem bestimmt, daß als Arbeitzeit die Zeit vom Beginn der Schlafzeit bis zu ihrem Wiederbeginn gilt, und daß der Antrag Arbeitzeit, nach dem ein Maximumarbeitstag überbaut nicht festgelegt und nur die Schlafzeit auf höchstens 9 1/2 Stunden festgelegt werden. In § 94, der für die Schlafzeitbestimmung bei einer Temperatur von mehr als 28° C. die Arbeitzeit auf höchstens 6 Stunden täglich festsetzt, wurde der Antrag des Zentrums angenommen, wonach allgemein in Bergwerken, nicht nur in Steinbrüchenbergwerken, bei einer Temperatur von 28° C. die Arbeitzeit die Dauer von 6 Stunden nicht überschreiten darf. Im § 95 wurde der erste Absatz, wonach die Arbeiter zum Ausbruch von Betriebs- und Arbeitsunfällen zu belegen und zu belegen sind, in der Bestimmung aufrecht erhalten, daß den Arbeitern an Betriebsunfällen, anderen die gewöhnliche Temperatur mehr als +28° C. beträgt, Überleitungen und Nebenleistungen nicht angesetzt werden dürfen, und daß vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Arbeit als einer Nebenleistung für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen muß. Die Bestimmung der §§ 96 und 97, wonach das freiwillige Verlangen von Arbeitern Nebenleistungen nur innerhalb der Grenzen der oben wiedergegebenen Bestimmung gestattet werden darf, und wonach auf jedem Bergwerke Einrichtungen vorhanden sein müssen, die die Befreiung der Arbeit von der Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten 12 Monaten verfahrenen Arbeit Nebenleistungen ermöglichen, wurden unverändert nach der Vorlage angenommen, während § 98, der nur Folgebestimmungen aus dem geltenden § 93 enthält, durch den vorangegangenen Beschluß erledigt ist. Ferner wurde ein Antrag der Konvention auf die Einführung eines § 99, der die Befreiung der Bergarbeiter von der Einwirkung eines Bergwerksausbruchs wurde abgelehnt, dagegen ein nationaler Antrag Schiffer auf Einführung des Bergwerksausbruchs gegen die Einführung des Bergwerksausbruchs in Sachen der Arbeiterschlüsse angenommen. Der konterbale Abg. v. Heubrand reichte am 2. April zur zweiten Sitzung ein Antrag vorbereitet werden soll, wonach Arbeit in Höhe der Arbeitzeit werden sollen. Eine derartige Bestimmung sollte für Bergwerke als Ausnahmebestimmung getroffen werden, soweit die Bergwerksverwaltung und das Bergwerksausbruchsgebäude dem nicht entgegensteht. Diese Antrag fand nur Zustimmung in der Freireisungsgruppe, während die Freisinnigen und das Zentrum und die Nationalliberalen sich ablehnend dagegen verhielten. Auch leitens des Reichstagsrats wurde häufig die Zustimmung zu einem derartigen Antrag von der Art der Formulierung abhängig gemacht. Die Arbeiterschlüsse wurden, soweit sie nicht durch die Beschlässe erledigt sind, angenommen, indem ein Antrag Beckhofs-Wolff, wonach die Arbeiterschlüsse für den Fall des Ausbruchs gegen die Zustimmung eines Bergwerksausbruchs beim Kontrollieren der Anlagen befristet werden sollen, abgelehnt wurde.

Die zweite Sitzung der Bergwerkskommission sollte am Mittwochabend, event. am Donnerstag vorgenommen werden. Der Bericht der Kommission soll während der Herbstpause fertiggestellt werden, so daß er im Plenum beim Wiederbeginn der Verhandlungen vorliegt. Die Kommissionberatung der zweiten Bergwerkskommission sollte die Entscheidung der Fragen soll erst nach der Herbstpause erfolgen.

Eine Neuauflage des Kampfes um die akademische Freiheit wird nach einer Berliner Korrespondenz von den akademischen Ortsgruppen des Evangelischen Bundes für das kommende Sommersemester angekündigt. In einer großen öffentlichen Versammlung des Evangelischen Bundes, die gestern Abend im „Hindenburg“ stattfand, erklärte der Vorsitzende der akademischen Ortsgruppe Berlin und Vorsitzende des Evangelischen Bundes, Reichsstadtrat Böhm, die protestantische akademische Jugend werde in allerhöchster Zeit von sich reden machen, nachdem man die Ortsgruppe des Evangelischen Bundes im Parlament auf eine Stufe mit den katolischen Korporationen gestellt habe. Der Kampf um die akademische Freiheit gegen die katolischen Korporationen der in kommenden Sommersemester erst richtig beginnen; alles, was bisher gesagt, waren nur Vorarbeiten gewesen. Die akademischen Ortsgruppen des Evangelischen Bundes rüsteten jetzt ernst zum neuen Kampf. In der Versammlung sprach noch Herr Dr. Meyer aus Jülich, der Urheber der „Los-vom-Norm-Vertrag“, Prof. Dr. Scholz von der Marienkirche, Prof. Schmidt und Konfirmanden Dr. Jakoby, in dessen Händen die Leitung der Versammlung lag.

Waldjagdverbot und Ökonomie.

Dem Reichstag ist das auf der internationalen Konferenz zu Paris verabschiedete Übereinkommen zugegangen, welches die zum Schutze der Welt gegen die Cholera getroffenen Maßnahmen internationalisiert und die gegenwärtig in Kraft befindlichen internationalen Schutzbestimmungen und Sanitäts-Übereinkünfte nachdrücklich und reichhaltig weiterentwickelt. Auf diesen Abkommen beistellt: Oesterreich-Ungarn, Belgien, die Vereinigten Staaten von Brasilien, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, die Niederlande, Perien, Portugal und Argentinien, Rumänien, Russland, Serbien, die Schweiz und Schweden.

Ein Antrag des Abgeordneten Schmieding-Münster (Rix.) betrifft das Auslieferungsgesetz zur Befämpfung gemeingefährlicher Krankheiten lautet: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, den Antrag der Abgeordneten Dr. v. Savigny und Genossen vom 1. Februar 1905 in folgender







# Bekanntmachung. Dreieinhalbprozentige Deutsche Reichs- Anleihe von 1905.

Von der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung jetzt seitens der Reichsfinanzverwaltung auszugebenden Reichs-  
Anleihe haben die Reichsbank, die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) und die Königl. Hauptbank zu Nürnberg mit den unter Ziffer 1 der nachstehenden Bedingungen benannten Firmen

## Dreihundert Millionen Mark nom.

übernommen, welche sie unter den nachstehenden Bedingungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung auslegen. Die  
Anleihe wird mit dreieinhalb vom Hundert verzinst, die Zinsen werden am 2. Januar und 1. Juli  
bezahlt.

Berlin, den 5. April 1905.

Reichsbank-Direktorium  
Dr. Koch. u. Klüging.

### Bedingungen.

- Die Zeichnung findet am 10. April d. J. von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr mit-  
tags statt bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, der Seehandlungs-  
hauptkasse und der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, bei allen Reichsbank-  
hauptstellen, Reichsbankstellen und den Reichsbankniederstellen mit Kassen-  
einrichtung, bei der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihren sämtlichen Zweig-  
anstalten, sowie ferner bei:  
der Bank für Handel und Industrie, der Berliner Handelsgesellschaft, S. Bleich-  
röder, der Kommerz- u. Diskontobank, Delbrück, Leo & Co., der Deutschen Bank,  
der Direktion der Diskontogesellschaft, der Dresdner Bank, F. W. Krause & Co.,  
Bankgesellschaft, Mendelssohn & Co., der Mitteldeutschen Kreditbank, der Natio-  
nalbank für Deutschland, dem H. Schaaffhausen'schen Bankverein und Robert  
Warshawsky & Co., sämtlich in Berlin, Sal. Oppenheim jr. & Co. in Köln,  
Jakob S. H. Stern und Lazard Speyer-Gliffen in Frankfurt a. M., der Nord-  
deutschen Bank, L. Behrens & Söhne und W. W. Warburg & Co. in Hamburg,  
der Rheinischen Kreditbank in Mannheim, der Bayerischen Hypotheken- u. Wechsel-  
bank und der Bayerischen Vereinsbank in München, der Südbank für Handel u. Ge-  
werbe in Posen, der Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart und bei den in  
Deutschland belegenen Haupt- bzw. Zweigniederlassungen dieser Firmen.

- Nach 1 Uhr mittags werden Zeichnungen nicht mehr entgegengenommen.
- Der aufgelegte Anleihebetrag wird ausgesetzt in Schuldverschreibungen zu 200, 500, 1000, 5000,  
10000 Mark mit Zinsheften über vom 1. Juli d. J. laufende Zinsen.
- Der Zeichnungspreis beträgt:
  - für diejenigen Stücke, für welche der Erwerber sich einer Sperr- bis zum 15. Oktober d. J. unterwirft  
und diejenige die Einlieferung an die Reichsschuldverwaltung behufs Eintragung in das Reichs-  
schuldbuch beantragt, 101,10 Mark für je 100 Mark Nennwert.
  - für alle übrigen Stücke 101,20 Mark für je 100 Mark Nennwert.
 Die Eintragung in das Reichsschuldbuch erfolgt gebührenfrei.

Außer dem Preise hat der Zeichner die Hälfte des für den Schlussschein verwendeten Stempelbetrages  
zu vergüten; Stückzinsen werden in üblicher Weise verrecknet.

- Bei der Zeichnung, welche unter doppelter Einreichung der vorgeschriebenen Zeichnungsscheine zu bewirken  
ist, hat jeder Zeichner eine Sicherheit von 5 Prozent des bezeichneten Nennbetrages in bar oder solchen nach  
dem Tageskurse zu veranschlagenden Wertpapieren zu hinterlegen, welche die betreffende Zeichnungsstelle als  
zukünftig erachtet. Die vom Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere ausgegebenen Depotscheine vertreten  
die Stelle der Effekten.

Den Zeichnern steht im Fall der Reduktion die freie Verfügung über den überschüssigen Teil der  
geleiteten Sicherheit zu.

- Die Zuteilung erfolgt künftighin bald nach der Zeichnung dergestalt, daß zunächst die Zeichnungen der oben  
unter 3 a) gedachten Zeichnungsstellen, sodann diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden, für welche der Zeichner  
sich, ohne gleichzeitig die Eintragung der zugewiesenen Stücke ins Reichsschuldbuch zu beantragen, doch einer  
Sperr- bis zum 15. Oktober 1905 unterworfen hat; im übrigen entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle.  
Anmeldungen auf bestimmte Stücke können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den  
Interessen der anderen Zeichner verträglich erscheint.

- Die Zeichner können die ihnen zugewiesenen Anleihebeträge vom 26. April d. J. ab gegen Zahlung des Preises  
(Ziff. 3) voll abnehmen, sie sind jedoch verpflichtet:  
zwei Fünftel des zugewiesenen Betrages am 26. April d. J. und je ein Fünftel sodann spätestens  
am 23. Mai, 25. Juli, 22. August d. J.

abzunehmen. Zugewiesene Zeichnungsbeträge bis 5000 Mark einschließlich sind am 26. April ungeteilt zu ordnen.  
Die Abnahme muß an derselben Stelle erfolgen, welche die Zeichnung angenommen hat.

- Bei vollständiger Abnahme wird die hinterlegte Sicherheit verrecknet oder zurückgegeben.
- Wird die Abnahme im Fälligkeitstermine verjäumt, so kann dieselbe noch innerhalb eines Monats nur unter  
Zahlung einer Verzugsstrafe von 5 Prozent des fälligen Betrages erfolgen. Wird auch diese Frist verjäumt,  
so verfällt die hinterlegte Sicherheit.

- Ueber die hinterlegte Sicherheit wird dem Zeichner eine Bescheinigung erteilt, welche bei teilweiser Empfang-  
nahme der Stücke (Ziff. 6) zur Abschreibung der abgenommenen Beträge vorzulegen und bei vollständiger  
Wegnahme derselben zurückzugeben ist.

- Soweit nicht sogleich Schuldverschreibungen des Reichs verabfolgt werden können, erhalten die Zeichner  
entsprechende vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Interimscheine, über deren Umlauf in Schuld-  
verschreibungen das Erforderliche öffentlich bekanntgemacht werden wird. Soweit eine Servierungs-  
pflichtung eingegangen ist, werden die Schuldverschreibungen wie auch die Interimscheine den Erwerbern erst vom  
15. Oktober 1905 ab ausgehändigt.

**Zeichnungen auf vorstehende Anleihe  
nehmen wir entgegen und vermitteln sie  
kostenfrei.**

Reinhold Steckner. H. F. Lehmann.  
Hermann Arnhold & Co. Bank-Kommandit-Ges.  
Hallescher Bankverein v. Kulisch, Kaempff & Co.

### Zeichnungen

## 3 1/2 % Deutsche Reichs-Anleihe

à 101,20 % - Sperrstücke 101,10 %  
vermittelt kostenfrei

**Friedmann & Co.,** Halle S.,  
Poststr. 2.

## 3 1/2 % Deutsche Reichsanleihe von 1905.

Auf die zur Ausgabe kommenden

**M. 300 000 000**

nehmen wir zum Kurse von 101,20 % Anmeldungen ohne Be-  
rechnung von Spesen entgegen.

**Bankhaus Friedmann & Weinstock**  
Halle, Leipzigerstr. 12. Weissenfels a. S.

**Wasserbeschaffung**  
in jeder verlangten Menge durch  
**moderne Brunnenanlagen.**  
Projektierung auf Grund der geologischen Ver-  
hältnisse. Ausführung mittels bester maschi-  
neller Einrichtungen. 40jährige Praxis, daher  
größte Leistungsfähigkeit. Weigendeste Garantie.  
Beste Referenzen.  
Luftdruckwasserpumpen - Bohrlochpumpen  
für jede Leistung.  
**H. Anger's Söhne, Nordhausen a. Harz**  
Gegründet 1863. • Telephon 425.

Ich habe mich in Halle, Leipzigerstrasse 91 (Glashandlung  
Kohlitz), als

**Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten**  
niedergelassen.

(Zahnoperationen, Plombieren, Zahnersatz.)  
Sprechzeit 9-12 und 2-5. Sonntags vor vormittags.

**Dr. med. Luther, Arzt.**

Nach 4jähriger Assistententätigkeit, zuletzt als **Secundär-  
arzt** der dermatologischen Abteilung des Allerheiligen Hospitalen in Breslau,  
habe ich mich hier

**Leipzigerstrasse 58, I. (Ecke Riebeckplatz)**  
als Spezialarzt für

**Haut- u. Harnkrankheiten**  
niedergelassen. Sprechst. 9-1, 3-5, Sonn-  
tags 10-11. Tel. 2999.

**Dr. med. Voss.**

**Gerichtlicher Ausverkauf!**  
Die zur Modistin **Amalie Burghardtschen** Konkursmasse von  
hier gehörigen Warenvorräte, bestehend in  
**Damenhüten, Hutblumen, Federn, Bändern etc.**  
werden vom 9-12 u. nachm. von 3-6 Uhr im  
**Geschäftslokal Königstrasse 5**  
zu billigen Preisen ausverkauft. **Hugo Schmidt, Konkursverw.**

Wir empfehlen in bekannt feinsten Qualität  
zu mässigen Preisen:

**Frische Morcheln,  
Kiebitzeier,**

frischen Stang-Spargel, Artischocken, Tomaten,  
Salatgurken, Endivien, Kopfsalat,  
neue Malta- und Canarische Kartoffeln,  
Matjes-Heringe,

Hamb. Enten, Brüss. Poularden,  
steir. Truthühner, Kapannen, Poulets u. Kücken,  
zarte Suppenhühner, Hirkwild, Hiesel- und  
Schneehühner,  
fleischige Reunterrücken,

selten schönen Malossol-Kaviar,  
Holl. u. engl. Austern,  
delikatsten geräuch. Rhein- und Weser-Lachs,  
Eibane, echte Kieler Fludern, Sprotten und  
Schiel-Bücklinge, Fiesden-Neunaugen.

**Pottel & Broskowski.**

- Pünktlicher Versand nach auswärts. -